



10. Juli 2014

CH-3003 Bern, BAZL

Flughafendirektion

- Zürich
- Genf
- Altenrhein
- Bern-Belp
- Lugano
- Sion

Aktenzeichen: BAZL / 383-00001

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: jor

Bern, 10. Juli 2014

Information betr. LED-Taucherlampen im Passagiergepäck

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund verschiedener Abklärungen sind wir zum Schluss gekommen, dass die neuen gängigen LED-Taucherlampen nicht mehr als hitzeentwickelnde Geräte gemäss ICAO TI Part 8 Table 8-1 16) (IATA DGR Tab. 2.3A) angesehen werden. Flugpassagiere können diese LED-Taucherlampen mitführen, empfehlenswerterweise im Handgepäck, vorausgesetzt diese Lampen und ihre Batterien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen gemäss ICAO TI Part 8 Table 8-1 19) (IATA DGR Tab. 2.3A) „Portable electronic devices containing lithium metal or lithium ion cells or batteries“ and „Spare batteries“ for these devices“, siehe Beilage.

Wie Sie aus TI Part 8 Table 8-1 19) (IATA DGR Tab. 2.3A) ersehen, wird für tragbare elektronische Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh die Genehmigung der Fluggesellschaft benötigt und höchstens zwei Ersatzbatterien sind erlaubt.

Grundsätzlich sind diese LED-Taucherlampen auch im aufgegebenen Gepäck erlaubt (Ersatzbatterien hingegen immer nur im Handgepäck).

Nichts desto trotz empfehlen wir die Mitnahme der LED-Taucherlampe im Handgepäck und nicht im aufgegebenen Gepäck.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Regina Joss

Postadresse: **3003 Bern**

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 465 80 87, Fax +41 58 465 80 32

regina.joss@bazl.admin.ch

www.bazl.admin.ch



Zudem empfehlen wir auch, dass die Passagiere immer eine Kopie der Betriebsanleitung und gegebenenfalls des Sicherheitsdatenblattes bei sich zu haben oder im aufgegebenen Gepäck bei der LED-Taucherlampe anzuheften. Als Beilage erhalten Sie auch ein Beispiel, wie man eine gesicherte LED-Taucherlampe erkennen könnte.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Schmid Ding, Fürsprecher
Leiter Sektion Standardisierung
und Sanktionswesen



Regina Joss, Gefahrgutinspektorin
Sektion Standardisierung und Sanktionswesen SB



Wie Sie aus TI Part 8 Table 8-1 19) (IATA DGR Tab. 2.3A) ersehen, wird für tragbare elektronische Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh die Genehmigung der Fluggesellschaft benötigt und erlaubt sind höchstens zwei Ersatzbatterien.

Grundsätzlich sind diese LED-Taucherlampen auch im aufgegebenen Gepäck erlaubt (Ersatzbatterien hingegen immer nur im Handgepäck).

Trotzdem empfehlen wir die Mitnahme der LED-Taucherlampe im Handgepäck und nicht im aufgegebenen Gepäck.

Weiter empfehlen wir auch, dass die Passagiere immer eine Kopie der Betriebsanleitung und gegebenenfalls das Sicherheitsdatenblattes bei sich zu haben oder im aufgegebenen Gepäck bei der LED-Taucherlampe anzuheften.